Anlage 1

zu § 1 der Vereinbarung über die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung für den Bereich der Landeshauptstadt Kiel nach § 44 b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Inhalt:

I. Eingliederungsleistungen
II. Richtlinien für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung
III. Richtlinien für einmalige Leistungen
IV. Richtlinien für einmalige Beihilfen

I. Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

1. Allgemeiner Grundsatz

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit stellt die Stadt im Rahmen ihrer Finanzkraft Haushaltsmittel bereit zur Finanzierung folgender Angebote, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind:

a) Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
b) die Schuldnerberatung,
c) die psychosoziale Betreuung,
d) die Suchtberatung.

2. Kooperationsleistungen von Stadt und gemeinsamer Einrichtung

Bei der Organisation und Steuerung der Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II arbeiten Stadt und gemeinsame Einrichtung in partnerschaftlicher Kooperation zusammen. Die gemeinsame Einrichtung stellt den Beratungs- u. Betreuungsbedarf fest und vermittelt das Angebot im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II. Die fachliche Ausgestaltung wird gemeinsam abgestimmt.

Die Stadt fördert die Angebote auf der Basis der „Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen“ in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Rahmen sorgt die Stadt dafür, dass die Angebote der Träger unter Zugrundelegung folgender einheitlicher Standards gefördert werden:

a) Angebotsbeschreibung und standardisierte Leistungsstatistik
b) Bei Bedarf monatliche Meldung freier Kapazitäten an die gemeinsame Einrichtung
c) Kurzfristiger Ersttermin (in der Regel innerhalb von 7 Tagen) für die ALG II-Klient/innen
d) Verpflichtung zur engen Kooperation mit den Integrationsfachkräften - insbesondere durch den Einsatz von formalisierten Zuweisungen (Pendelbrief) und Ergebnismeldungen (Rückmeldebogen).

Um ein bedarfsgerechtes Angebotsspektrum zu gewährleisten, führen Stadt und gemeinsame Einrichtung eine jährliche Bewertung der laufenden Angebote durch und entscheiden gemeinsam über die Weiterführung im Folgejahr (vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel).

Als Entscheidungsgrundlage dient die von der gemeinsamen Einrichtung durchgeführte jährliche Befragung der Integrationsfachkräfte zum Angebotsbedarf und zur Qualität der Trägerangebote sowie die von der Stadt zu leistende Auswertung der Leistungsstatistiken der Träger.

II. Richtlinien für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII

1. Angemessener Unterkunftsbedarf – Mietobergrenzen

Die nachfolgenden Tabellen stecken den Rahmen ab, in dem Mieten (Bruttokaltmieten) als angemessen in der Landeshauptstadt Kiel zu betrachten sind. In diesen Beträgen ist bereits ein Betriebskostenanteil berücksichtigt (aktuell: 1,62 EUR pro m²). Auf der Grundlage der mathematischen Ermittlung auf Basis des jeweils gültigen, qualifizierten Kieler Mietspiegels, den Grundsätzen der Produkttheorie und bestehender landesgesetzlicher Regelungen ermittelter Werte erfolgt eine Einzelfallprüfung / -genehmigung. Die Werte gelten für alle Baualtersklassen.

Es ergibt sich folgende Tabelle der Mietobergrenzen:

Personen im Haushalt	Anzuerkennende Wohnungsgröße (in m²)	Mietobergrenze in EUR
1-Personenhaushalt	≤ 50	342,50
2-Personenhaushalt	> 50 - ≤ 60	411,00
3-Personenhaushalt	> 60 - ≤ 75	510,00
4-Personenhaushalt	> 75 - ≤ 85	628,50
5-Personenhaushalt	> 85 - ≤ 95	702,50
6-Personenhaushalt	> 95 - ≤ 105	776,00
7-Personenhaushalt	> 105 - ≤ 115	850,00
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	10	74,00

2. Hinweise zu den Tabellenwerten

a) Soziale Wohnraumförderung

Für eine Wohnung des Sozialen Wohnungsbaus/der Sozialen Wohnraumförderung wird die tatsächliche Miete anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnungen, die im Rahmen des sogenannten dritten Förderungsweges der Förderjahre 1992 bis 1996 gefördert werden. Bei der Klärung, um welchen Förderweg es sich im Einzelfall handelt, erteilt die Kommunale Wohnungsvermittlung Auskunft.

Es ist zu prüfen, ob die Wohnung die zulässige Größe unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Personen überschreitet, da hierdurch – auch bei Nichtanwendung der Mietobergrenzen – unangemessen hohe Heizkosten entstehen könnten.

Bei bereits bestehenden Mietverhältnissen und überschrittener Mietobergrenze ist zu prüfen, ob auch die zulässige Wohnungsgröße überschritten ist und eine Senkung der Unterkunftskosten verlangt werden kann. Eine Überschreitung der zulässigen Wohnungsgröße von weniger als 10% ist unbeachtlich.

Die im Wohnberechtigungsschein ausgewiesenen Wohnungsgrößen (Wohnfläche oder Zimmeranzahl) sind für die Beurteilung der Angemessenheit nach dieser Richtlinie nicht von Belang, da der Wohnberechtigungsschein sich auch an Personen richtet, die keine Sozialleistungen beziehen.

In abweichenden Einzelfällen nimmt die Kommunale Wohnungsvermittlung mit dem zuständigen Leistungsträger Kontakt auf, wenn die vorgeschlagene Wohnung besonders geeignet erscheint.

Ab 01.07.2014 fallen zahlreiche Wohnungen aus der sozialen Wohnraumförderung. Die Mieten für diese Wohnungen dürfen sich dann innerhalb von drei Jahren um maximal 9 % erhöhen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2018 (Ende der Mietpreisbindung).

Soweit Mieter bereits am 30.06.2014 eine davon betroffene Wohnung bewohnten, gelten die Angemessenheitsregelungen für Sozialwohnungen unverändert bis 31.12.2018 fort, wenn ab dem 01.07.2014 keine Erhöhung der Nettokaltmieten (Grundmiete, ohne Heiz- und Betriebskosten) erfolgte. Die Mietobergrenzen finden dann keine Anwendung.

Im Falle von Mieterhöhungen ab dem 01.07.2014 in bestehenden Mietverhältnissen oder bei Neuanmietungen ist das übliche Verfahren für Wohnungen des freien Marktes anzuwenden. Bei bereits bestehenden Mietverhältnissen ist insbesondere die Bagatellregelung (10%ige Überschreitung der geltenden Mietobergrenze) zu prüfen.

b) Personenzahl

Die Tabelle sieht einen höheren Unterkunftsbedarf bei steigender Personenzahl vor. Den Besonderheiten des Einzelfalles ist jeweils Rechnung zu tragen. Kriterien hierfür könnten zum Beispiel Behinderungen, chronische Erkrankungen oder besonders kleine Räume sein. Dies gilt auch, wenn sich ein Kind aus therapeutischen/erzieherischen/schulischen Gründen teilweise außerhalb des Elternhauses aufhalten muss, aber seinen Lebensmittelpunkt bei den Eltern behält. Die Ausführungen zu Ziffer 3 sind zu beachten.

Bei bestehenden Mietverhältnissen ist bei neugeborenen Kindern aufgrund des absehbar höheren Wohnraumbedarfs bereits ab Geburt die höhere Mietobergrenze zu berücksichtigen.

c) Wohngemeinschaften

Bei der Beurteilung der Angemessenheit im Falle einer Wohngemeinschaft ist nur auf den jeweiligen Leistungsberechtigten abzustellen. Die Angemessenheitsgrenze richtet sich nach den Werten für eine alleinstehende Person. Wer in einer Wohngemeinschaft lebt, kann den gleichen Angemessenheitsrahmen ausschöpfen wie Leistungsempfänger, die einen Einpersonenhaushalt führen.

d) Staffelmieten

Ist für eine in Aussicht genommene Wohnung die Staffelmiete vorgesehen, kann bei der Prüfung der Angemessenheit nicht nur auf die Miethöhe zum Zeitpunkt der Entscheidung abgestellt werden. Tritt durch die Steigerungsbeträge schon innerhalb von drei Jahren nach dem Einzug eine Überschreitung der Mietobergrenze ein, muss die Wohnung als zu teuer angesehen werden.

e) Betriebskosten

Werden höhere, notwendige Betriebskosten (1,62 EUR / m² x tatsächlicher Wohnfläche) zum Beispiel durch einen Aufzug nachgewiesen, kann von der Anwendung der Tabelle (analog Ziffer 5b) abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mietobergrenze durch notwendige Betriebskosten überschritten wird, die Netto-Kaltmiete aber angemessen ist und die Anmietung einer kostengünstigeren Wohnung nicht zugemutet werden kann. Für gebundenen Wohnraum gilt Ziffer 2a).

Sollten die Betriebskosten weniger als 80% des Betriebskostenanteils von zurzeit 1,62 EUR / m² (dies entspricht 1,30 EUR / m²) betragen, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Dies ist erforderlich, um erhebliche Betriebskostennachzahlungen zu vermeiden.

Bei Vorlage von Mietangeboten bzw. bei der Prüfung, ob Leistungsberechtigte angemessenen Wohnraum bewohnen, ist der Betrag, der von den Stadtwerken Kiel für Wasser und Abwasser verlangt wird, auf die vom Vermieter aufgegebenen Betriebskosten hinzuzurechnen. Es handelt sich dabei um Betriebskosten, die im Rahmen der Mietobergrenze zu berücksichtigen sind. Soweit kein Nachweis der Stadtwerke über die tatsächliche Höhe der Wasser-/Abwasserkosten vorliegt, sind monatlich für den Haushalt 6,23 EUR Grundgebühr (Zählermiete) zuzüglich monatlich 14,84 EUR pro Person der Haushaltsgemeinschaft hinzuzurechnen (Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person und Jahr: 48m³, Kosten pro m³:
1,90 EUR Frischwasser + 1,81 EUR Abwasser). (Quelle: Stadtwerke Kiel, 2014)

f) Mietwucher

Wird die zulässige Mietobergrenze nicht überschritten, steht dafür aber die Wohnungsgröße in keinem Verhältnis zur Miete (z.B. 10 m²-Wohnung für 300,00 EUR), so kann dies ein Indiz für Mietwucher sein.

3. Zustimmung zur Neuanmietung

3.1 Gründe für die Notwendigkeit einer Neuanmietung:

Der Neuanmietung einer Wohnung ist zuzustimmen, wenn diese notwendig ist.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ist grundsätzlich zumutbar, dass sie im elterlichen Haushalt verbleiben (siehe § 22 Abs. 5 SGB II, Ausnahmen siehe 3.1g).

In der Praxis ergeben sich vielfältige Gründe für Umzugswünsche, die nicht restlos katalogisiert werden können. Die nachstehend genannten Kriterien stecken den Rahmen für die zu treffenden Entscheidungen ab.

Grundsätzlich sind bei der Neuanmietung einer Wohnung die vertraglichen Kündigungsfristen der bisherigen Wohnung einzuhalten. Doppelmieten sind zu vermeiden.

Fallkonstellationen, die eine Neuanmietung notwendig machen, können insbesondere sein:

a) Familienzuwachs oder Heranwachsen der Kinder

Ab 10 Jahren müssen Jungen und Mädchen nicht mehr gemeinsam ein Zimmer nutzen. Ab 13 Jahren haben Kinder grundsätzlich Anspruch auf einen eigenen Raum. Bei einem neugeborenen Kind ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es bis zum Alter von 2 Jahren bei den Eltern im Zimmer schlafen kann.

Alleinerziehende, die mit einem Kind zusammen leben, haben Anspruch auf zwei Zimmer (Wohn- und Schlafraum).

Wenn ein Umzug aus anderen Gründen erforderlich ist, dann ist ein absehbar erhöhter Bedarf (z.B. ab Nachweis der Schwangerschaft) zu berücksichtigen.

b) Trennung und Scheidung

Bei Trennung oder Scheidung kann die Notwendigkeit gegeben sein aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen, insbesondere wenn es zu einer Bedrohung oder zu Tätlichkeiten seitens des Partners/der Partnerin gekommen ist.

c) Aufenthalt im Frauenhaus oder einer stationären Einrichtung

Nach einem Aufenthalt im Frauenhaus oder einer stationären Einrichtung ist grundsätzlich eine Notwendigkeit anzuerkennen.

d) Erhalt und Wiederherstellung des sozialräumlichen Bezuges

Einem Umzug soll zugestimmt werden, wenn dieser im Einzelfall geeignet ist, einen notwendigen sozialräumlichen Bezug zu erhalten oder wiederherzustellen.

e) Unbewohnbarkeit der Wohnung

Eine Neuanmietung ist notwendig, wenn die vorhandene Wohnung nach Auffassung des Amtes für Gesundheit oder des Bauordnungsamtes zum Wohnen ungeeignet ist und eine sofortige Abhilfe auf andere Art nicht erfolgen kann.

f) Begründeter Einzelfall

Wenn im Einzelfall wichtige Gründe vorliegen (zum Beispiel seelische oder andere Erkrankung), welche die bisherigen Wohnverhältnisse als unzumutbar erscheinen lassen, kann einem Umzug zugestimmt werden.

g) Besonderheit für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren

Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in der Regel eigener Wohnraum anzuerkennen, wenn sie bereits seit einiger Zeit außerhalb des Elternhauses wohnen oder über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen.

Der Auszug junger Erwachsener aus dem Elternhaus kann darüber hinaus notwendig sein.

Wichtige Gründe hierfür können u.a. sein:

- Eine nachweislich überbelegte elterliche Wohnung, die bedingt, dass der Schlafraum mit anderen Geschwistern geteilt werden muss.
- Ein nachweislich äußerst gespanntes Verhältnis zu den Eltern, das sich nicht beilegen lässt und ein weiteres Zusammenleben unerträglich macht. In diesen Fällen ist der Allgemeine Sozialdienst zu beteiligen.
- Der Bezug der Wohnung ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich.

3.2 Angemessenheit der Neuanmietung:

Für die Neuanmietung in Kiel gelten grundsätzlich die unter 1. aufgeführten Mietobergrenzen. Für Anmietungen außerhalb Kiels sind die angemessenen Mieten bei dem zuständigen Leistungsträger zu erfragen.

a) Grundsätzlich ist im konkreten Einzelfall neben der angemessenen Miete auch die Eignung der neuanzumietenden Wohnung zu überprüfen, damit weitere Umzüge in naher Zukunft vermieden werden. Anhaltspunkte für die Nichteignung einer Wohnung können sein:

   - Die Größe der Wohnung bzw. die Zimmeranzahl ist in Bezug auf die im Haushalt lebenden Personen deutlich zu klein bzw. zu gering.
   - Die baulichen Gegebenheiten sind im Einzelfall für Personen (z.B. mit körperlicher Behinderung) ungeeignet.

   Soweit solche Anhaltspunkte auffallen, ist die/der Leistungsberechtigte entsprechend zu beraten, z.B. dass für den geforderten Mietpreis auch eine größere Wohnung angemietet werden könnte (siehe hierzu auch Punkt 2 f) Mietwucher).

   Ist bereits vor der Anmietung der neuen Wohnung ein Sachverhalt ersichtlich bzw. ist es wahrscheinlich, dass dieser in naher Zukunft eintreten wird, der nach Punkt 3.1 eine (erneute) Neuanmietung notwendig macht, soll die Zustimmung zum Umzug nicht erfolgen.

b) In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch die Neuanmietung einer Wohnung bei Überschreitung bis zu 10% der maßgeblichen Mietobergrenze zugestimmt werden. Denkbar ist dies in folgenden Fällen:

   - Für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, bei denen sonst eine Unterbringung im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Maßnahme erforderlich ist.
   - Bei Scheidung oder Getrenntleben, wenn es zur Bedrohung oder Tätlichkeit innerhalb der Partnerschaft kommt.
   - In weiteren besonders begründeten Ausnahmefällen.

c) Zu teure Wohnung

Dem Antrag auf Zustimmung für einen Umzug in eine zu teure Wohnung mit der Bereitschaft, den die Mietobergrenze übersteigenden Betrag selbst aus eigenen Mitteln bzw. durch Leistungen Dritter zu tragen, ist nicht zuzustimmen.

3.3 Umzug ohne Zustimmung im laufenden Leistungsbezug

Erfolgt ein Umzug ohne Zustimmung, wird grundsätzlich höchstens die geltende Mietobergrenze berücksichtigt.

Es soll eine Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) erteilt werden, wenn dem Umzug bei vorheriger Antragstellung zugestimmt worden wäre.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

a) Zusammenarbeit der Träger nach dem SGB II und SGB XII

Soweit die in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, sowohl vom Jobcenter Kiel, dem Amt für Soziale Dienste oder dem Amt für Wohnen und Grundsicherung laufend Leistungen beziehen, stimmen sich die beteiligten Stellen untereinander ab.

b) Zusammenarbeit mit der Kommunalen Wohnungsvermittlung

Der Wohnungsvermittlung wird mitgeteilt, dass das Wohnungsgesuch unterstützt wird, wenn

- über einen Umzugswunsch dem Grunde nach positiv entschieden oder
- zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert

wurde.

In beiden Fällen wird der Vordruck zur Unterstützung des Wohnungsgesuches bei der Wohnungsvermittlung ausgehändigt.

5. Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen mit zu teurem Wohnraum

a) Ist oder wird bekannt, dass die Wohnungsmiete über der Höchstgrenze liegt, ist die Einleitung des Verfahrens nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II/§ 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII zu prüfen. Die Leistungsberechtigten sind entsprechend aufzuklären und zu beraten (ggf. unter Einbindung des Allgemeinen Sozialdienstes oder der im Jobcenter zuständigen Fachkraft).

b) Eine Aufforderung, die Unterkunftskosten zu senken, erfolgt nicht, wenn die Überschreitung nicht mehr als 10% der maßgeblichen Mietobergrenze beträgt (Bagatellregelung).

c) Die Aufforderung, die Unterkunftskosten zu senken, erfolgt ebenfalls nicht, wenn der Umzug unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit kann zeitlich befristet (z.B. während der Therapie einer akuten schweren Krankheit oder vor oder nach schweren operativen Eingriffen) oder unbefristet vorliegen. Anhaltspunkte, die zur Beurteilung der Unzumutbarkeit herangezogen werden können, sind

- Behinderung oder schwere Krankheit,
- Unterstützung des bestehenden Umfeldes bei der Verrichtung alltäglicher Dinge,
- intensive soziale Bindungen (siehe hierzu auch Punkt 3.1 d)).

Bei der Entscheidung sind auch das Maß der Überschreitung der Mietobergrenze und die Folgekosten des Umzugs zu berücksichtigen.

d) Es soll von der Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten abgesehen werden, wenn:
   - Die Wohnung für bestimmte Personenkreise mit Zustimmung der Stadt angemietet oder gebaut wurde (z.B. spezielle betreute Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung/Krankheit),
   - bei darlehensweiser oder vorübergehender Bewilligung von Leistungen, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und abzusehen ist (6 Monate), dass anschließend kein Anspruch auf Leistungen bestehen wird,
   - bei Herausnahme eines Kindes aus der Familie mit Unterbringung des Kindes in eine Pflegefamilie bis maximal 1 Jahr bzw. in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung bis maximal 2 Jahre,
   - sich das Kind aus therapeutischen/erzieherischen/schulischen Gründen teilweise außerhalb des Elternhauses aufhalten muss, aber seinen Lebensmittelpunkt bei den Eltern behält.

e) Verfahren

Soweit die Wohnung über der anzuerkennenden Mietobergrenze liegt und unter Beachtung von b) – d) keine Ausnahmeregelung vorliegt, ist das Verfahren nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II / § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII einzuleiten.

Den Leistungsberechtigten ist eine entsprechende Aufforderung zuzusenden, den Unterkunftsbedarf durch einen Wohnungswechsel, durch Untervermietung oder auf andere geeignete Weise zu senken. Die Betroffenen erhalten ein Unterstützungsschreiben für die Kommunale Wohnungsvermittlung.

Es wird eine Frist von in der Regel sechs Monaten gesetzt, um die Kosten der Unterkunft zu senken. Dabei wird darauf hingewiesen, dass danach nur noch die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt werden.

Die Frist kann im Einzelfall angemessen verlängert werden, wenn:

- Die geltenden mietrechtlichen Kündigungsfristen nicht eingehalten werden können. Über die Möglichkeit einen Nachmieter zu benennen, soll beraten werden,
- intensive Bemühungen nachgewiesen werden, diese jedoch nicht zum Erfolg führten,
- andere Gründe dies rechtfertigen (z.B. schwere Krankheit während der Frist oder befristete Unterbrechung des Leistungsbezugs).

Nach Ablauf der endgültigen Frist ist nur noch die Mietobergrenze anzuerkennen.

Im laufenden Verfahren zur Senkung der Unterkunftskosten sind die Leistungsberechtigten umfassend zu unterstützen und zu beraten.

6. Aufwendungen für Heizung

a) Grundsatz

Die Tabellensätze der Mietobergrenzen (siehe 1.) enthalten keine Kosten für Heizung. Grundsätzlich sind Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Ausschließlich dann, wenn es Hinweise für unwirtschaftliches Verhalten gibt, können Maßnahmen zur Senkung dieser Kosten ergriffen werden. Vergleichsmaßstab kann bei Mehrfamilienhäusern der durchschnittliche Verbrauch der Wohneinheiten im Gebäude sein. Soweit Heizkosten aufgrund schlechter Isolierung überdurchschnittlich hoch sind, sind entsprechend höhere Kosten als angemessen anzuerkennen.

Bei der Angemessenheit der Heizkosten ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der individuelle Bedarf, also die persönlichen und familiären Verhältnisse (zum Beispiel Kleinkinder, alte Menschen, Menschen mit Behinderung, Erwerbstätigkeit),
2. die Größe und Beschaffenheit der Wohnung (Lage, Bauzustand, Wärmedämmung, Dichtigkeit der Fenster, Raumhöhen),
3. die vorhandenen Heizmöglichkeiten (Art, Alter, Zustand und Betriebsart der Heizanlage),
4. die örtlichen Gegebenheiten (Klima, Brennstoffpreise).

Liegen konkrete Anhaltspunkte für unangemessenes Heizverhalten vor, müssen die Leistungsberechtigten schriftlich über ihr Fehlverhalten in Kenntnis gesetzt werden.

Als Maßstab für angemessene Heizkosten kann entsprechend der BSG-Rechtsprechung der Kieler Heizspiegel herangezogen werden.
(www.heizspiegel.de/heizspiegel/kommunaler-heizspiegel/kiel/)

b) Selbstbeschaffte Brennstoffe

Bei der Beschaffung von Heizmaterial handelt es sich um Aufwendungen, die einen zukünftigen Heizbedarf decken sollen. Leistungsberechtigte, die den Brennstoff für ihren Wohnraum selber beschaffen müssen, erhalten entsprechende Beihilfen. Die Höhe der Beihilfen wird auf Grundlage von aktuellen Preisen (zum Beispiel Preisumfragen oder Kostenvoranschläge) individuell festgelegt. Dabei ist der Preis des günstigsten Anbieters zu berücksichtigen. Der Bedarf für Heizmittel entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Brennmaterial mehr vorhanden ist.

III. Richtlinien für einmalige Leistungen nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII

1. Wohnungserlangende Hilfen § 22 Abs. 6 SGB II / § 35 Abs. 2 SGB XII

Im Falle der Anmietung einer Wohnung sind folgende wohnungserlangende Hilfen möglich:

a) Mietsicherheiten

Der höchstmögliche Betrag für Mietsicherheiten beträgt zurzeit die dreifache Höhe der Kaltmiete ohne gesondert abzurechnende Nebenkosten (§ 551 Abs. 1 BGB). Nebenkosten können nur berücksichtigt werden, soweit sie pauschal (ohne Jahresrechnung) in der Miete enthalten sind. Dies ergibt sich aus dem Mietvertrag.

Die Vermieter/innen haben die Summe zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen.

b) Mieterdarlehen

Manche Vermieter/innen verlangen anstelle der Mietsicherheit ein Mieterdarlehen. Ab wann und in welchem Umfang das Mieterdarlehen zurückgezahlt wird, ergibt sich aus dem Mietvertrag. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung besteht nicht, ist jedoch üblich. Für die Höhe des Mieterdarlehens gelten die Grenzen für Mietsicherheiten entsprechend. Das Mieterdarlehen wird von den Vermieter/innen getilgt.

c) Baugenossenschaftsanteile

Die Übernahme von Baugenossenschaftsanteilen und des Eintrittsgeldes (bei Aufnahme) als Alternative zur Mietsicherheit oder dem Mieterdarlehen ist möglich.

d) Doppelmieten

Grundsätzlich sollen keine Doppelmieten gezahlt werden. Umzüge und Kündigungen können geplant werden. Nachmieter/innen sind ggf. selbständig zu suchen.

Ausnahmen sind möglich, wenn der als notwendig anerkannte Umzug in eine angemessene Wohnung nur in der Weise verwirklicht werden kann, dass aus dem auslaufenden Mietvertrag Mietverpflichtungen übernommen werden.

Voraussetzungen:

Soweit eine Zusicherung zum Umzug erfolgte, sind auch die notwendigen wohnungserlangenden Hilfen zu übernehmen. Erfolgte keine Zusicherung, ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Soweit Personen nicht im Leistungsbezug stehen, kann von ihnen ein Eigenanteil bis zum Siebenfachen der Einkommensüberschreitung gefordert werden. Die Eigenbeteiligung setzt eine Ansparmöglichkeit bis zu sieben Monaten voraus. Soweit dies aufgrund eines kurzfristig notwendigen Umzuges nicht möglich ist, verringert sich der Eigenanteil entsprechend.

Form der Hilfe:

Die Kostenübernahme für Mietsicherheiten, Mieterdarlehen oder Baugenossenschaftsanteile erfolgt jeweils als zinsloses Darlehen (§ 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II / (§ 35 Absatz 2 Satz 5 SGB XII), weil das Kapital am Ende der Mietzeit an die Mieter/innen zurückgezahlt wird. Durch die Rückzahlung würde sich das Vermögen erhöhen, was nicht Aufgabe des SGB II / SGB XII ist.

Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens ist der Rückzahlungsanspruch gegenüber der/dem Vermieter/in abzutreten. Eine Auszahlung erfolgt daher erst nach Rückgabe des unterschriebenen Abtretungsvertrages. Der Vertrag ist von allen im Mietvertrag genannten Mieterinnen und Mietern zu unterzeichnen. Eine Vertragsausfertigung ist für den/die Vermieter/in bestimmt.

Tilgung des Darlehens:

SGB II

Das Darlehen ist nach § 42 a durch monatliche Aufrechnung von 10% des maßgebenden Regelbedarfs während des Leistungsbezuges zu tilgen. Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Es soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch nicht getilgten Betrages unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen werden.

Im Einzelnen wird auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 42 a verwiesen.

SGB XII

Das Darlehen ist für die Dauer des Leistungsbezuges zunächst nicht zurückzahlen. Es ist sofort und in einer Summe fällig und zurückzuzahlen, wenn die Wohnung tatsächlich nicht mehr bewohnt wird oder das Mietverhältnis endet. In diesem Fall ist die Rückzahlung des Darlehens zunächst bei der/dem Vermieter/in einzufordern. Sollte die/der Vermieter/in die Mietsicherheit nicht erstatten, sind die Darlehensnehmer/innen zur Erstattung aufzufordern.

Das Darlehen ist ebenfalls sofort und in einer Summe zurückzuzahlen, wenn die Sozialleistung eingestellt wird. Auf Antrag kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse eine angemessene Ratenzahlung vereinbart werden.

Verfahren:

Bei Antragstellung ist ein schriftliches Wohnungsangebot des Vermieters vorzulegen, das folgende Angaben enthalten soll:

Anschrift, Baujahr, Wohnungsgröße, Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten, Mietbeginn, Mietsicherheit, Mieterdarlehen, Baugenossenschaftsanteile.

Die Hilfesuchenden sind darüber aufzuklären, dass das Darlehen nur ausgezahlt wird, wenn

- *der von beiden Seiten unterschriebene Mietvertrag vorgelegt wurde*
- *die Abtretungsverträge unterschrieben vorliegen.*

Als Nachweis zur Übernahme der Kosten erhalten die Hilfesuchenden eine Bescheinigung zur Vorlage bei den Vermieter/innen.

Nach Vorlage des unterschriebenen Mietvertrages und der Abtretungsverträge erhalten die Leistungsbezieher/innen einen Bescheid über die darlehensweise Bewilligung. Der Vermieter erhält eine Ausfertigung des Abtretungsvertrages.

Die Zahlung erfolgt im Regelfall an die Vermieter.

2. Umzug / Entrümpelung / Renovierung / Möbeleinlagerung § 22 Abs. 6 SGB II / § 35 Abs. 2 SGB XII

a) Umzugskosten

Umzugskosten sollen übernommen werden, wenn dem Umzug zugestimmt wurde (§ 22 SGB II / § 35 SGB XII). Fehlt die Zustimmung, ist nach den Umständen des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Umzüge sind durch die Leistungsberechtigten in eigener Organisation durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird. Sollte hierzu ein besonderer Umzugswagen zum Selbstfahren erforderlich sein, so sind entsprechende Angebote von Autovermietungen vorzulegen (in der Regel drei Kostenvoranschläge). Für das günstigste Angebot ist eine Beihilfe in der Regel in Form einer Kostenbürgschaft zu bewilligen.

Soweit an Familie und Freunde nicht verwiesen werden kann, ist an die Jobbörse der Agentur für Arbeit zu verweisen. Stehen Helfer/innen über die Jobbörse zur Verfügung, ist zu beachten, dass eine Kostenübernahme nur als Geldleistung möglich ist.

Kann in besonderen Einzelfällen ein Umzug nicht in Eigenleistung durchgeführt werden, müssen gewerbliche Unternehmen (Spedition) beauftragt werden. Nach Vorlage von in der Regel drei Kostenvoranschlägen ist für das günstigste Angebot eine Kostenbürgschaft auszustellen.

b) Entrümpelungskosten

Die Kosten sind als Teil der Unterkunftskosten anzuerkennen (§ 22 SGB II / § 35 SGB XII). Insbesondere bei der Aufnahme in eine vollstationäre Einrichtung können die entstehenden Kosten anerkannt und als Beihilfe bewilligt werden.

Es ist zu prüfen, ob die Entrümpelung mit Hilfe von Freunden, Bekannten und Verwandten organisiert werden kann. Gesetzliche Betreuer sind ggf. einzubinden. Soweit dann die übliche Sperrmüllabfuhr nicht ausreicht, sind ausnahmsweise Kosten für einen Container (mit besonderer Begründung) zu übernehmen.

Kann die Entrümpelung nachweislich nicht in Eigenleistung durchgeführt werden, sind mindestens drei Kostenvoranschläge von Entrümpelungsfirmen vorzulegen. Für das günstigste Angebot wird eine Kostenbürgschaft ausgestellt.

c) Übernahme von Renovierungskosten

Beihilfen für Renovierungen sind als Kosten der Unterkunft § 22 SGB II / § 35 SGB XII zu bewilligen, soweit sie notwendig sind und die Verpflichtung zur Renovierung rechtmäßig auf die/den Mieter/in übertragen wurde (§ 22 SGB II / § 35 SGB XII).

Dagegen sind die Kosten für Instandhaltung im Regelsatz enthalten. Hierunter fallen Kleinreparaturen wie Austausch eines Wasserhahns oder Lichtschalters bzw. kleinere Ausbesserungsarbeiten. Stellt die/der Vermieter/in solche Kosten in Rechnung, sind diese nicht zu übernehmen.

Die Durchführung von Renovierungsarbeiten ist grundsätzlich Aufgabe der Vermieterin oder des Vermieters. Sie kann aber auf die/den Mieter/in durch Vertrag übertragen werden, wodurch sich dann auch ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten gegenüber der Sozialbehörde begründen kann.

Die Notwendigkeit der Renovierung und dessen Umfang sind glaubhaft zu machen.

Die Kosten der Einzugsrenovierung sind nach der Rechtsprechung des BSG als Bedarf anzuerkennen, wenn die Einzugsrenovierung ortsüblich und erforderlich ist (§ 22 SGB II / § 35 SGB XII). Regelmäßig ist in Kiel davon auszugehen, dass die Wohnungen in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden. Daher wird grundsätzlich keine Einzugsrenovierung gezahlt.

Leistungsberechtigte haben die Renovierung in Eigenleistung durchzuführen. Sollten sie nicht in der Lage sein (z.B. wegen ihres Alters, Krankheit oder Behinderung), Renovierungen in Eigenleistung vorzunehmen, sind sie grundsätzlich auf die Inanspruchnahme von Hilfe durch Familienangehörige oder Freunde zu verweisen. Als einmalige Beihilfe kommt hier nur eine Aufwandsentschädigung für die Helfenden in Betracht (s.u. Aufwandsentschädigung für private Hilfe).

Soweit an Familie und Freunde nicht verwiesen werden kann, ist an die Jobbörse der Agentur für Arbeit zu verweisen. Stehen Helfer/innen über die Jobbörse zur Verfügung, ist zu beachten, dass eine Kostenübernahme nur als Geldleistung möglich ist.

Kann in besonderen Einzelfällen eine Renovierung nicht in Eigenleistung durchgeführt werden, können gewerbliche Unternehmen (Malerbetrieb) beauftragt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vor Durchführung einer Renovierung durch drei Kostenvoranschläge zu belegen.

Umfang der Renovierungskosten

Es entstehen für Materialien Kosten in Höhe von 50,00 EUR je angefangener 45 m² Wand- und Deckenfläche. Maßgeblich ist die insgesamt zu renovierende Fläche.

d) Aufwandsentschädigung für private Hilfe

Auf Antrag kann für private Hilfe (Freunde, Bekannte, Nachbarn) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR bewilligt werden, damit die/der Leistungsberechtigte die erhaltene Unterstützung z.B. mit Verpflegung u.ä. auch anerkennen kann. Ein Stundenlohn wird dagegen nicht gezahlt, da er im Rahmen einer freundschaftlichen Unterstützung nicht angemessen ist und zudem Abgabepflichten (z.B. Minijobzentrale) auslöst.

e) Möbeleinlagerung

Möbeleinlagerungen können für sechs Monate übernommen werden, wenn in Aussicht steht, dass nach der stationären Maßnahme der Bezug einer eigenen Wohnung wieder angestrebt wird. Wird die Maßnahme nach sechs Monaten verlängert, so ist in Abstimmung mit dem Leistungsträger zu entscheiden, ob die Kostenübernahme für Möbeleinlagerung weitergeführt wird. Wenn ein Auszug aus der Einrichtung nicht absehbar ist, muss die Kostenübernahme als Beihilfe versagt werden, ggf. kann über eine darlehensweise Gewährung entschieden werden.

IV. Richtlinien für einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II / § 31 Abs. 1 SGB XII

1. Hausrat für die Erstausstattung einer Wohnung § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nicht von der Regelleistung umfasst, sondern gesondert zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

Bei folgenden beispielhaften Sachverhalten kann eine Erstausstattung bewilligt werden:

- Auszug junger Erwachsener aus dem elterlichen Haushalt und der damit verbundenen Neugründung eines eigenen Haushaltes,
- Neugründung eines Haushaltes (z.B. nach einem vollstationären Aufenthalt oder nach Haftentlassung, Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge bei erstmaliger Wohnungsanmietung),
- Trennung/Scheidung, wenn bzw. soweit nachweislich eine Hausrataufteilung nicht erfolgen kann (Möglichkeit nach § 1361a u. § 1568 b BGB),
- Zerstörung des Haushalts z.B. durch Wohnungsbrand,
- sonstige besondere Gründe, die eine Erstausstattung erforderlich machen (z.B. Ungezieferbefall, Wasserschaden).

Möbel/Matratzen:

Für die erforderlichen Möbel zur Erstausstattung einer Wohnung werden entsprechend der in im Anhang begefügten Auflistung Geldleistungen bewilligt. Bei der Preisermittlung (Stand 11/2015) wurde auf Neuware im unteren Preissegment und auf Gebrauchtware zurückgegriffen.
Bei Matratzen wird von Neuware ausgegangen.

Aus der Anlage ergeben sich folgende Höchstbeträge:

• Haushalt mit 1-Person	=	331,00 EUR
• Haushalt mit 2-Personen	=	506,00 EUR
• Haushalt mit 3-Personen	=	702,00 EUR
• Haushalt mit 4-Personen	=	877,00 EUR
• Haushalt mit 5-Personen	=	1.142,00 EUR
• je weitere Person zusätzlich	=	175,00 EUR

Für eine Schreibgelegenheit für ein Kind im schulpflichtigen Alter kann zusätzlich ein Betrag in Höhe von 30,00 € bewilligt werden.

Elektrogroßgeräte/Lampen:

Daneben werden Beihilfen für folgende Elektrogroßgeräte bewilligt:

- Kühlschrank 119,00 EUR
- Waschmaschine 200,00 EUR
- Herd (soweit nicht vom Vermieter gestellt) 189,00 EUR

Für die Beschaffung von Lampen (inklusive Leuchtmittel) werden je Raum 10,00 EUR als Geldleistung gezahlt.

Die Preise entsprechen einer Preisermittlung mit dem günstigsten Angebot (Stand 10/2014).

Hausratpauschale:

Für die übrigen Hausratgegenstände, die im Rahmen einer Erstausstattung notwendig werden, sind folgende Pauschalen als Geldleistung zu zahlen:

- Haushalt mit 1-Person = 303,00 EUR
- Haushalt mit 2-Personen = 370,00 EUR
- Haushalt mit 3-Personen = 437,00 EUR
- Haushalt mit 4-Personen = 504,00 EUR
- Haushalt mit 5-Personen = 634,00 EUR
- je weitere Person zusätzlich = 67,00 EUR

Stehen nur einzelne Mitglieder eines Haushalts im Leistungsbezug, erhalten sie die kopfanteilige Pauschale der für den Gesamthaushalt maßgeblichen Hausratpauschale.

Erstausstattung für einzelne Gegenstände oder teilweise Erstausstattung:

Die Erstausstattung kann auch einzelne Bedarfsgegenstände umfassen, wenn diese zuvor nicht vorhanden waren. Insoweit erfolgt eine Bewilligung dann nur hinsichtlich des benötigten Gegenstandes.

2. Erstausstattung für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst u.a. den Bekleidungsbedarf. In besonderen Einzelfällen kann abweichend hierzu ein gesonderter Bekleidungsbedarf zur Erstausstattung notwendig sein. Das ist z.B. der Fall, wenn keine Möglichkeit besteht, die Bekleidung aus der bisherigen Wohnung zu erhalten oder bei Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand. Folgende Pauschalen sind zu bewilligen.

Personengruppe	Bekleidungspauschale
Kinder bis 2 Jahre	250,00 EUR
Kinder von 3 Jahre bis 14 Jahre	308,00 EUR
Personen ab 15 Jahre	418,00 EUR

3. Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Entbindung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Zum besonderen und zusätzlichen Bedarf für Schwangere gehört die Ausstattung mit Schwangerschaftsbekleidung.

Es wird grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von 194,00 EUR bewilligt, die den Bedarf für Umstandsbekleidung und Klinikbedarf aus Anlass der Entbindung abdeckt. Diese ist ab dem 4. Schwangerschaftsmonat zu bewilligen.

Es kann grundsätzlich erwartet werden, dass die vorhandenen Bekleidungsstücke auch bei nachfolgenden Schwangerschaften bis zu einem Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung stehen.

4. Säuglings- und Kinderausstattung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Erstlingsausstattung soll den Bedarf für die ersten sechs Lebensmonate abdecken. Dafür wird eine Pauschale in Höhe von 225,00 EUR bewilligt. Die Auszahlung erfolgt ab dem 7. Schwangerschaftsmonat.

Es wird erwartet, dass die bewilligten Gegenstände auch bei weiteren Kindern bis zu einem Zeitraum von drei Jahren genutzt werden. Für Geschwister innerhalb dieses Zeitraumes ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte in Höhe von 112,50 EUR zu zahlen.

Auf Antrag können weitere Beihilfen zusätzlich zur Pauschale wie folgt bewilligt werden:

Kombikinderwagen mit Matratze, Fußsack u. Regenverdeck	100,00 EUR
Buggy Board für Geschwisterkinder	40,00 EUR
Zwillingskinderwagen mit Matratzen, Fußsäcken u. Regenverdecken	250,00 EUR

Anhang zu Ziffer IV Nr. 1

Erforderliche Möbel für eine Erstausstattung	**Größe**	**Preis €**	**1 Pers. HH**	**2 Pers. HH**	**3 Pers. HH**	**4 Pers. HH**	**5 Pers. HH**	**6 Pers. HH**	**7 Pers. HH**	**8 Pers. HH**
<u>Wohnzimmer:</u>										
Wohnzimmerschrank / Regal	pro Person	25,00 €	25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €
Couchtisch										
- 1 - 4 Personen	0,50 m	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €				
- ab 5 Personen	ca. 1 m	15,00 €					15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Sessel, Couchgarnitur/Sitzelemente										
- 1 Pers. 2er Sofa		40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
- jede weitere Person = + 1 Sitzgelegenheit		20,00 €		20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €
Küche:										
Küchenschrank										
-oberschrank, bis 4 Personen 1 m, ab 5 Pers. 2 m	1 m	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €	54,00 €	54,00 €	54,00 €	54,00 €
-unterschrank, bis 4 Personen 1 m, ab 5 Pers. 2 m	1 m	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
-regal, pro Haushalt, ab 3 Personen	1 m	10,00 €			10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
-tisch klein, 1 - 2 Personen	1 m	29,00 €	29,00 €	29,00 €						
-tisch groß, 3 - 4 Personen	1,60 m	40,00 €			40,00 €	40,00 €				

-tisch noch größer, ab 5 Personen	2 m	58,00 €					58,00 €	58,00 €	58,00 €	58,00 €
-stuhl, Anzahl der Personen im Haushalt + 1	pro Stück	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €
Schlafzimmer:										
Einzelbett mit Lattenrost	0,90 x 2 m	50,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €
Doppelbett mit Lattenrost		100,00 €								
Kinderbett mit Lattenrost	0,70 x 1,40 m	39,00 €								
Etagenbett ohne Lattenrost		100,00 €								
Kleiderschrank										
- 1 Person	1. Person	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
- jede weitere Person	jede weitere	20,00 €		20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €
Matratzen	pro Stück	50,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €
Lattenrost	pro Stück	18,00 €								
Sonstiges:										
Schreibgelegenheit für Kinderzimmer, wenn ein Kind im schulpflichtigen Alter im Haushalt ist		30,00 €								
Maximaler Höchstbetrag			**331,00 €**	**506,00 €**	**702,00 €**	**877,00 €**	**1.142,00 €**	**1.317,00 €**	**1.492,00 €**	**1.667,00 €**